

**SATZUNG**  
**des Vereins**  
**der Freunde der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Hof e.V.**

Vom 3. Dezember 1987  
zuletzt geändert am 27. November 2003

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Hof e.V.“.

(2) Zweck des Vereins ist es, den Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in Hof zu fördern, insbesondere.

1. für den kontinuierlichen Aufbau des Fachbereichs nachdrücklich einzutreten,
2. Bildung und Ausbildung am Fachbereich zu fördern, insbesondere die musische und sportliche Betätigung als wichtigen Teil der Ausbildung zu unterstützen,
3. die Verbindung des Fachbereichs mit den Bürgern der Stadt Hof und des nordostoberfränkischen Raums anzuregen, zu erhalten und zu stärken,
4. die Beziehungen zu anderen vergleichbaren Bildungseinrichtungen zu unterstützen,
5. die Beziehungen des Fachbereichs mit der bayerischen inneren Verwaltung und den bayerischen Kommunen auf allen Ebenen anzuregen, zu erhalten und zu fördern, insbesondere auch die Verbindung mit ehemaligen Studierenden und Dozenten aufrechtzuerhalten.

(3) Der Vereinszweck soll erreicht werden

1. durch Bereitstellung finanzieller Mittel,
2. durch Beschaffung von Ausstattungsmitteln,
3. durch Vorträge, Informationen, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen,
4. durch Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinsziele.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen werden.

(5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(6) Sitz des Vereins ist Hof.

**§ 2**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Persönlichkeiten des wissenschaftlichen, kulturellen, politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Lebens mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, entrichten einen zu Beginn des Kalenderjahres fälligen jährlichen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds spätestens am dritten Werktag des Oktobers zum Schluss eines Jahres beendet werden.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliederschäftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt oder trotz mehrfacher Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts,
3. die Feststellung der Jahresrechnung
4. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
5. die Wahl des Vorstands,
6. die Wahl des Beirats nach Maßgabe des § 8,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
9. die Entlastung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre sowie außerdem einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Ersten Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefs oder durch Bekanntmachung in der am Sitz des Vereins verbreiteten Tagespresse (Hofer Anzeiger/Frankenpost). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann auf Grund schriftlicher Vollmachten bis zu zwei andere Mitglieder vertreten.

(4) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist eine vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Bei Wahlen entscheidet über den Wahlmodus die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung unter Leitung des an Jahren ältesten Mitglieds in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er kann Ausgaben bis zur Höhe von 15.000 DM im Einzelfall beschließen. Diese Beschränkung wirkt nur vereinsintern.

(4) Der Erste und der Zweite Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam. Im Innenverhältnis werden der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden als Vertreter tätig.

(5) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Ersten Vorsitzenden durch Ladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 24 Stunden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

## **§ 8 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben geeigneten Personen, die nicht Mitglieder des Vereins der Freunde der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern sein müssen.

(2) Er hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen grundsätzlichen und programmatischen Angelegenheiten zu beraten. Er kann für den Verein bindende Beschlüsse nicht fassen.

(3) Beiratsmitglied kraft Amtes ist - mit dessen Zustimmung - der jeweilige Leiter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung.

## **§ 9 Schiedsgericht**

(1) Über Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einen der Vorstand und einen das Mitglied ernennt; beide Schiedsrichter müssen Vereinsmitglieder sein. Die beiden Schiedsrichter sollen den dritten

Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichts einvernehmlich ernennen; können sie sich nicht einigen, so ernennt den Obmann auf ihren Antrag der Direktor des Amtsgerichts Hof.

## **§ 10 Vermögen**

(1) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen, ausgenommen Auslagenersatz, begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile oder sonstige Abfindung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden; die bei der Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich abgeben.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es für die Förderung der Studierenden des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern auf kulturellem oder sportlichem Gebiet zu verwenden hat.

Hof, 3. Dezember 1987

Verein der Freunde der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern Hof e. V.

R. Brey  
Erster Vorsitzender